

## Homeoffice oder Büro: Was sich steuerlich mehr lohnt

Die Homeoffice-Pauschale bleibt auch 2026 für Millionen Beschäftigte ein wichtiger Hebel, um Steuern zu sparen – und könnte in vielen Fällen sogar attraktiver sein als die Entfernungspauschale, die der Arbeitsweg ins Büro verspricht.

### Pauschale wird ohne Nachweise gewährt

Aktuell können Steuerzahler pro Tag im Homeoffice sechs Euro geltend machen – für maximal 210 Tage im Jahr. Das ergibt bis zu 1260 Euro jährlich. „Die Pauschale wird ohne Nachweise gewährt und zählt zu den Werbungskosten“, sagt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler gegenüber der Deutschen Presse-Agentur.

Auf der anderen Seite gilt seit 2026 eine einheitliche Entfernungspauschale von 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten Kilometer des einfachen Arbeitswegs. Doch ein genauer Blick zeigt: Die tatsächlichen Kosten für den Arbeitsweg liegen oft darüber. Denn gerade bei hohen Spritpreisen verliert die Pauschale in der Praxis an Attraktivität – insbesondere bei kürzeren Strecken.

### Mogeln ist tabu

Für viele Beschäftigte kann das Homeoffice daher finanziell die bessere Wahl sein.

Denn die sechs Euro pro Tag sind unabhängig von Entfernung oder tatsächlichen Kosten – und damit klar kalkulierbar. „Wer nur wenige Kilometer zur Arbeit fährt, erhält über die Entfernungspauschale oft weniger als im Homeoffice“, sagt Karbe-Geßler. Wer es sich also aussuchen kann und nur einen kurzen Arbeitsweg hat, fährt mit der Heimarbeit steuerlich besser.

Wichtig: Ganz gleich, für welche Pauschale man sich entscheidet – sie „wirkt sie sich nur aus, wenn die Werbungskostenpauschale von 1230 Euro überschritten wird“, erklärt Karbe-Geßler.

Und ebenfalls wichtig: Falsche Angaben, um sich steuerlich besserzustellen, dürfen Beschäftigte keineswegs machen. Wer mal im Homeoffice und mal im Betrieb arbeitet, sollte darum unbedingt Buch führen. Eine einfache Übersicht der Homeoffice- und Bürotage, etwa in Form einer Excel-Liste oder eines Kalenders, ist sinnvoll, da pro Tag steuerlich nur eine Variante angesetzt werden darf.

Die jeweiligen Angaben gehören in die Anlage N der Steuererklärung. Dort können Beschäftigte zudem Kosten für Arbeitsmittel geltend machen – etwa einen benötigten Laptop oder den Bürostuhl.

## Steuererklärung leicht gemacht: So bereiten Sie sich gut vor

Jedes Jahr das gleiche Drama: Die **ERSTELLUNG DER STEUERERKLÄRUNG STEHT BEVOR**. Einigen Betroffenen treibt das schon lange vor Abgabeschluss die Schweißperlen auf die Stirn. Doch das muss nicht sein.

Die jährliche Steuererklärung ist für viele Pflicht, für manche Kür – aber für fast alle ein Projekt, das gern mal aufgeschoben wird. Doch je besser die zur Erstellung notwendigen Unterlagen vorbereitet werden, desto schneller ist die Erklärung erstellt – und desto geringer das Risiko, relevante Abzüge zu übersehen.

### Analog oder digital: Belege im Ordner sammeln

Steuerexpertin Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler rät zu einem simplen, aber wirkungsvollen System: „Einem zentralen Sammelort, analog oder digital.“ So sollten Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in einem Ordner „Steuer 2025“ sämtliche Belege abheften und sortieren, die später Eingang in die Steuererklärung finden sollen. Geschickt gewählte Unterordner wie „Beruf“, „Vorsorge“, „Spenden“ oder „Immobilien“ beugen später lästigen Suchen vor.

### Diese Belege könnten relevant sein

Vom Arbeitgeber kommt die Lohnsteuerbescheinigung, die Basis jeder Erklärung. Schon jetzt sollten zudem die



**EINE GUTE ORDNUNG IST DIE HALBE MIETE:** Wer sämtliche für die Steuererklärung relevanten Belege an einem Ort abheftet, hat es bei der Erstellung später leichter. Foto: Christin Klöse/dpa

Pendeltage zur Arbeit und die einfache Entfernungskilometerzahl dorthin notiert werden. Auch die Anzahl der Homeoffice-Tage sollte fein säuberlich ermittelt werden – sie lassen sich später pauschal ohne Einzelquittung ansetzen.

Gekaufte Arbeitsmittel wie Laptop, Software oder Fachliteratur gehören ebenfalls in die Sammlung, genauso Fortbildungs- und Dienstreiseabrechnungen mit Tickets und Hotelkosten, sofern diese

nicht vom Arbeitgeber erstattet wurden.

Bei Vorsorge und Gesundheit lohnt der genaue Blick: Nachweise zu Kranken- und Pflegeversicherungen, aber auch zu außergewöhnlichen Belastungen wie einer Sehhilfe, einem zahnärztlichen Eingriff, Medikamenten oder Therapiefahrten können die Steuerlast senken. Voraussetzung ist, dass der zumutbare Eigenanteil, der sich unter anderem nach dem Einkommen und dem Familien-

stand richtet, überschritten wurde.

Gemeinnützige Spenden erfordern Quittungen, Ehrenamtspauschalen eine Bescheinigung des Trägers. Häufig unterschätzt werden Abzüge rund um die eigenen vier Wände. Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen sind steuerlich relevant, entscheidend ist der ausgewiesene Arbeitsanteil. Für Familien zählen zudem Betreuungs- und Kitakosten. Diese sind im Veran-

lagungsjahr 2025 bis zu 80 Prozent absetzbar, maximal jedoch in Höhe von bis zu 4800 Euro pro Jahr und Kind.

### Abgabeschluss ist für viele der 31. Juli 2026

Für Vermieter wird die Vorbereitung schnell komplex. Grundsteuerbescheide 2025, Mietübersichten, Makler-, Notar- und Reparaturrechnungen, Darlehenszinsen oder Bauunterlagen für die Abschreibung sollten lückenlos abgelegt werden. Eine standardisierte Benennung der Dateien erleichtert später die Eingabe per Elster oder Software und hilft bei möglichen Rückfragen des Finanzamts.

„Stichtag für die Abgabe der Steuererklärung 2025 ist für pflichtveranlagte Steuerzahler ohne steuerliche Beratung der 31. Juli 2026“, sagt Daniela Karbe-Geßler. Wer sich bei der Erstellung seiner Steuererklärung von einem Lohnsteuerhilfeverein oder einem Steuerberater unterstützen lässt, hat für die Abgabe bis zum 1. März 2027 Zeit. Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, haben sogar vier Jahre Zeit – also bis zum 31. Dezember 2029. **DPA**

## Neue Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrentner

Wer durch einen Unfall oder eine Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen, kann von der Deutschen Rentenversicherung eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Können Betroffene zumindest noch wenige Stunden am Tag arbeiten, steht ihnen eine teilweise Erwerbsminderungsrente zu, ansonsten gibt es die volle. Das soll die finanziellen Einbußen mildern.

Anspruchsberechtigte müssen damit also nicht per se auf eine Erwerbstätigkeit verzichten. Sie tun aber gut daran, den zuständigen Rentenversicherungsträger vor Aufnahme einer Arbeit über den zeitlichen Umfang der Arbeit, die Art der Tä-

tigkeit und den voraussichtlichen Verdienst zu informieren. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung (DRV) gegenüber der Deutschen Presse-Agentur hin. Der Grund: Die Einkünfte aus dem Job werden unter Umständen auf die Erwerbsminderungsrente angerechnet. Damit die Rente nicht gekürzt wird, müssen Erwerbsgeminderte bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten.

### Arbeitsprüfung soll Chancen auf Arbeitsmarktrückkehr erhöhen

Zum Jahresbeginn 2026 sind diese gestiegen: Bei voller Erwerbsminderung dürfen Betroffene maximal 20 763,75 (2025: 19 661) Euro pro Jahr verdienen, bei teil-

weiser Erwerbsminderung dürfen es maximal 41 527,50 (2025: 39 922) Euro sein. Bei teilweiser Erwerbsminderung kann die Grenze individuell auch höher ausfallen,

weil sie sich nach dem höchsten Arbeitseinkommen der vergangenen 15 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung richtet. Erwerbsminderungsrentner

haben seit 2024 im Rahmen einer Arbeitserprobung die Möglichkeit, etwa sechs Monate lang zu testen, ob ihnen die Wiederaufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit möglich ist. In diesem Zeitraum gefährden sie ihren Rentenanspruch nicht. Erst wenn die Arbeitserprobung glückt und Erwerbsgeminderte dauerhaft bei der Tätigkeit bleiben, prüft die Rentenversicherung, ob und in welchem Umfang in Zukunft Erwerbsminderungsrente gezahlt wird.

**MEHR INFORMATIONEN ZUM THEMA** gibt es in der kostenfreien DRV-Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“, die auf der Webseite der DRV [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) zum Download bereitsteht.



**MEHR GELD IN DER HAND:** Zum Jahresbeginn 2026 sind die Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderung gestiegen. Foto: Robert Michael/dpa

**Steuern? Wir machen das.**  
**VLH.**  
Simone Dubiel  
Beratungsstellenleiterin  
Mühlstraße 12, 04838 Eilenburg  
☎ 03423 759755  
✉ Simone.Dubiel@vlh.de  
[www.vlh.de](http://www.vlh.de) Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

**Steuern? Wir machen das.**  
**VLH.**  
Nancy Frauböse  
Beratungsstellenleiterin  
Dübener Str. 12, 04509 Delitzsch  
nancy.fraubose@vlh.de  
☎ 034202-175411  
[www.vlh.de](http://www.vlh.de) Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

**Sylvia Preuß**  
Beratungsstellenleiterin  
Torgauer Landstraße 74  
04838 Eilenburg  
Tel. 03423 - 674 99 70  
Mobil: 0178-255 12 30  
sylvia.preuss@steuerring.de  
[www.steuerring.de/preuss](http://www.steuerring.de/preuss)

**Steuern? Wir machen das.**  
**VLH.**  
**31. Juli**  
Steuerstichtag!  
Madeleine Heikel  
Beratungsstellenleiterin  
Eisenbahnstr. 15 a  
04509 Delitzsch  
☎ 034202 63735  
[www.vlh.de](http://www.vlh.de) Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 StBerG.

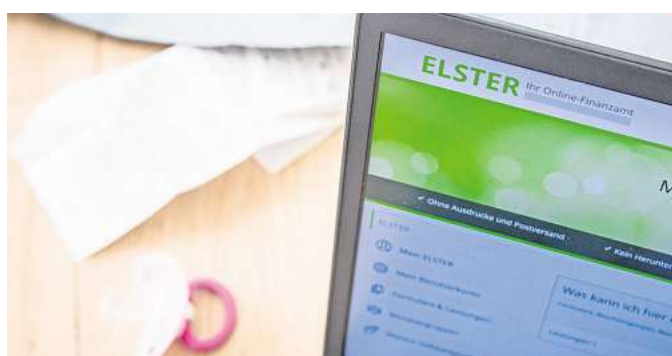
## Kindergeld, Kinderfreibetrag? So entscheidet das Finanzamt

**FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG VOM STAAT** Monat für Monat aufs Konto oder Steuererleichterung am Jahresende? Beide Möglichkeiten bestehen für Eltern, aber nur eine davon steht ihnen zu. Was bringt mehr?

Kindergeld oder Kinderfreibetrag – was lohnt sich für Eltern eigentlich mehr? Obwohl Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nur von einem von beiden profitieren können, kann es ihnen im Grunde völlig egal sein. Der Grund: Das Finanzamt nimmt ihnen die Entscheidung mit Abgabe der Steuererklärung ab – und berücksichtigt automatisch die für Verbraucherinnen und Verbraucher günstigere Variante. Wer die Funktionsweise allerdings versteht, kann die Steuerersparnis besser einschätzen.

Und so funktioniert's: Grundsätzlich erhalten El-

tern nach erfolgreicher Beantragung monatlich Kindergeld. Den Kinderfreibetrag von derzeit 6828 Euro sowie den Freibetrag für Betreu-



**KINDERGELD ODER KINDERFREIBETRAG** – was lohnt sich für Eltern mehr? Das Finanzamt prüft das im Rahmen der Steuererklärung automatisch und berücksichtigt die entsprechend günstigere Variante. Foto: Christin Klöse/dpa

ungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf von 2928 Euro pro Kind berücksichtigen Finanzämter hingegen erst im Rahmen der

Steuererklärung. Die Freibeträge können das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuerlast senken. „Im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung wird automatisch berechnet, welche Variante finanziell vorteilhafter ist“, sagt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler.

Ist die Steuerersparnis durch den Freibetrag größer als das bereits ausgezahlte Kindergeld, wird der Freibetrag berücksichtigt und mit dem Kindergeld verrechnet. Von der Differenz profitieren Eltern dann nachträglich. Bedeutet: Selbst wenn der Kinderfreibetrag im Einzel-

fall günstiger ist, muss das bereits ausgezahlte Kindergeld nicht aktiv zurückgezahlt werden. Die Verrechnung erfolgt automatisch im Steuerbescheid. Eltern erhalten dann lediglich den zusätzlichen Steuervorteil, der über das Kindergeld hinausgeht.

„Während das Kindergeld unabhängig vom Verdienst gezahlt wird, entfaltet der Kinderfreibetrag seine Wirkung vor allem bei höheren Einkommen“, erklärt Karbe-Geßler. Denn je höher der persönliche Steuersatz, desto größer ist die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge. **dpa**